

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Gestaltung Übergang bei den Erneuerungswahlen Schulbehörden im Sommer 2018, eingereicht von Gemeinderätin R. Keller (SP)

Am 18. September 2017 reichte Gemeinderätin Regula Keller namens der SP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Der erste Wahlgang der Erneuerungswahlen der Mitglieder und der Präsidien der Kreisschulpflegen sowie der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege findet in Winterthur am 10. Juni 2018 statt. Ein allenfalls notwendiger zweiter Wahlgang wird am 15. Juli 2018 durchgeführt. Die Amtsperiode der zurücktretenden Mitglieder und PräsidentInnen der Kreisschulpflegen endet am 31.7.18. Eine Konstituierung der neuen Behörde erfolgt auf Schuljahresbeginn, der neu auf den 1.8.18 gelegt wurde, allerdings erst, wenn auch die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten rechtskräftig ist. Ist ein 2. Wahlgang nötig, wäre dies rund um den 20.7.18. Eine geordnete Übergabe der Präsidien während der Sommerferien ist deshalb möglicherweise nicht sichergestellt bzw. stark erschwert.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- Wurde die Frage der Gestaltung des Übergangs nach den Erneuerungswahlen in der Zentralsschulpflege besprochen?*
- Welche Vorkehrungen wurden oder werden getroffen, um eine geordneten Übergabe sicherzustellen?*
- Können die derzeitigen Präsidenten verpflichtet werden, sich für die Übergabe der Geschäfte – allenfalls auch über ihre Amtszeit hinaus - zur Verfügung zu stellen?*
- Könnte die Amtszeit der bisherigen Behördenmitglieder auch bis Ende der Sommerferien verlängert werden?*
- Weshalb wurde der 2. Wahlgang auf einen Termin in den Sommerferien gelegt?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Amtsdauer der kommunalen Behörden ist im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) festgelegt. Der Kantonsrat hat am 28. August 2017 das GPR im Bereich Koordination von Wahlen und Amtsantritten angepasst. Dabei hat er allerdings die in der Schulorganisation für die Stadt Winterthur anwendbaren Bestimmungen nicht verändert. Somit gilt, dass sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder über den Zeitpunkt der Amtsübergabe einigen und die Konstituierung der Behörde erst nach rechtskräftiger Wahl des Präsidiums stattfinden kann (§ 33 Abs. 2 und 3 GPR). Einen fixen Termin für das Ende der Amtsperiode der zurücktretenden Mitglieder und Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen gibt es daher in der Stadt Winterthur nicht.

Die Winterthurer Schulbehördenorganisation überlässt den Kreisschulpflegen sehr weitgehende Autonomie. Es liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kreisschulpflege, sich entsprechend zu organisieren. Der Zentralschulpflege liegt aber sehr daran, dass eine geordnete und über die ganze Stadt koordinierte Übergabe stattfindet. Sie wird daher den Kreisschulpflegen wie den Kreisschulpräsidien entsprechende Empfehlungen machen. Dies betrifft auch den Termin der Übergabe.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Wurde die Frage der Gestaltung des Übergangs nach den Erneuerungswahlen in der Zentralschulpflege besprochen?»

Die Zentralschulpflege hat sich mit der Frage der Amtsdauer befasst und befürwortet eine einheitliche Empfehlung an die Kreisschulpflegen. Die Gestaltung des Übergangs ist alleinige Sache der Kreisschulpflegen. Dieser Umstand kann nur im Rahmen einer Reorganisation der Schulbehörden geändert werden.

Zur Frage 2:

«Welche Vorkehrungen wurden oder werden getroffen, um eine geordneten Übergabe sicherzustellen?»

Eine geordnete Übergabe liegt in der Verantwortung der Schulkreise. Die Zentralschulpflege macht Empfehlungen, insbesondere was den Zeitpunkt der Amtsübergabe betrifft. Das Departement Schule und Sport unterstützt die Schulkreise, wenn dies gewünscht wird.

Zur Frage 3:

«Können die derzeitigen Präsidenten verpflichtet werden, sich für die Übergabe der Geschäfte – allenfalls auch über ihre Amtszeit hinaus - zur Verfügung zu stellen?»

Die Amtsdauer der Schulpräsidenten endet nicht auf einen vorgegebenen Termin, sondern mit dem Amtsantritt bzw. mit der Neukonstituierung der Schulpflege. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die alte Behörde mit Rechten und Pflichten im Amt. Die Konstituierung kann erst stattfinden, wenn das neue Präsidium rechtskräftig gewählt ist. Kann eine geordnete Übergabe nicht stattfinden, ist es an der Oberbehörde (Bezirksrat), die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zur Frage 4:

«Könnte die Amtszeit der bisherigen Behördenmitglieder auch bis Ende der Sommerferien verlängert werden?»

Es liegt in der Kompetenz jedes einzelnen Schulkreises, bzw. der bisherigen und der neu gewählten Mitglieder, den Zeitpunkt der Amtsübergabe festzulegen. Somit kann der Termin auch auf das Ende der Sommerferien fallen. Die Zentralschulpflege wird wie oben erwähnt eine Empfehlung für einen einheitlichen Termin abgeben.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Schulferienzeit durchaus nicht einfach als Ferienzeit zu betrachten ist. Für die vollamtlichen Mitglieder der Schulpflegen ist wie auch für andere städtische Mitarbeitende von vier (bis 49 Jahre) bzw. fünf (ab 50 Jahren) oder sechs (ab 60) Wochen Ferien pro Jahr auszugehen.

Zur Frage 5:

«Weshalb wurde der 2. Wahlgang auf einen Termin in den Sommerferien gelegt?»

Bei den Wahlen der Schulpflegen wird gemäss langjähriger Praxis das Prinzip des freiwilligen Proporz befolgt. Die Schulpflegen sollen in der parteilichen Zusammensetzung diejenige des Grossen Gemeinderates spiegeln.

Um diesen freiwilligen Proporz einzuhalten, müssen die Wahlen des Grossen Gemeinderats und der Schulpflegen zeitlich gestaffelt mit einem Abstand von rund drei Monaten (Abstimmung Vorverfahren Schulpflegewahl, Versand der Unterlagen) vorgenommen werden. Dies ermöglicht es, überparteilich abgestimmte Wahlvorschläge zu stellen und sorgt dafür, dass die Schulpflegen parteipolitisch nicht ganz anders zusammengesetzt sind als der Grosse Gemeinderat.

2018 liegen die vorgegebenen Termine des Bundes (4. März, 10. Juni) nicht optimal. Ein 2. Wahlgang nach dem 10. Juni würde mit einem regulären Abstand von sechs Wochen auf den 22. Juli fallen, was in den Sommerferien liegt. Der Stadtrat hat nun entschieden, den regulären Abstand um eine Woche zu kürzen, um den Termin zumindest auf den Ferienanfang zu legen. Eine Alternative wäre gewesen, den 2. Wahlgang auf den nächsten regulären Termin am 23. September zu legen, was die Schulpflegen vor grosse Probleme gestellt hätte.

Mit dem gewählten Vorgehen sind die Rechtskraft der Schulpflege-Wahl sowie die Neukonstituierung vor Beginn des neuen Schuljahres sichergestellt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon